



Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in den nicht konsekutiven Masterstudiengängen „Advanced Materials“, „Communications Technology“, „Energy Science and Technology“ und „Finance“

vom 18. März 2009

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 19. Dezember 2005 (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 12.02.2009 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 18. Februar 2009 zugestimmt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium in den nicht konsekutiven Masterstudiengängen „Advanced Materials“, „Communications Technology“, „Energy Science and Technology“ und „Finance“ erhebt die Universität Ulm eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr und Befreiungen von der Gebührenpflicht

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester € 500.
- (2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Studierende sollen von der Gebührenpflicht befreit werden, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (4) Studierende, die während eines integrierten Auslandssemesters nicht an der Universität Ulm anwesend sind, sind von der Gebührenpflicht an der Universität Ulm befreit.

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den nicht konsekutiven Masterstudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Rückerstattung

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr zurückerstattet, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorlesungszeit noch nicht begonnen hat.

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2009. Die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht konsekutiven Masterstudiengang Communications Technology vom 24. Januar 2006, die Satzungen über die Erhebung von Studiengebühren im nicht konsekutiven Masterstudiengang Finance und die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht konsekutiven Masterstudiengang Advanced Materials, beide vom 20. Juli 2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 31. Juli 2006, Seiten 165 - 178 und die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren im nicht konsekutiven Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ vom 20. Februar 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 27. Februar 2007, Seiten 8 – 33 treten außer Kraft.

Ulm, den 18. März 2009

gez.

(Prof. Dr. K.J. Ebeling)
- Präsident -